

# Quidditch Passau

## Mitgliederordnung

Stand: 08.05.2017



# Mitgliederordnung

Quidditch Passau unterscheidet zwischen Ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliederordnung regelt die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedschaften.

## I. Ordentliche Mitglieder

### § 1 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, welche regelmäßig am Training und/oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und beschränkt geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine formlose Aufnahmebestätigung.

### § 2 Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche Mitglied erhält in Vereinsgremien eine Stimme.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem ordentlichen Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung muss vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen den in der Gebührenordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten.

### § 3 Temporäre Einschränkung der Ordentlichen Mitgliedschaft

1. Jedes Ordentliche Mitglied, welches auf absehbare Zeit nicht regelmäßig am Training und/oder Veranstaltungen des Vereins teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, durch formlosen Antrag beim Vorstand, den zusätzlichen Status "Inaktiv" zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung.
2. Nach Ablauf des im Vorhinein genannten Zeitraums verfällt der zusätzliche Status. Eine Verlängerung kann jederzeit vom Vorstand genehmigt werden.
3. Inaktive ordentliche Mitglieder sind während des vereinbarten Zeitraums von § 2 der Mitgliederordnung ausgenommen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Richtlinien zum Beenden der Mitgliedschaft sind in § 10 der Satzung geregelt.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 31. März und 30. September erfolgen und ist dem Vorstand bis zu dem jeweiligen Termin formlos bekanntzugeben.

## II. Fördermitglieder

#### **§ 5 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich mit Zwecken des Vereins identifizieren und den Verein finanziell und ideell unterstützen möchten, aber selbst nicht aktiv Sport im Verein betreiben.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und beschränkt geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine formlose Aufnahmebestätigung.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung für Fördermitglieder entfällt.
2. Fördermitglieder zahlen den vorher vereinbarten Mitgliedsbeitrag.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Richtlinien zum Beenden der Mitgliedschaft sind in § 10 der Satzung geregelt.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 31. März und 30. September erfolgen und ist dem Vorstand bis zu dem jeweiligen Termin formlos bekanntzugeben.

### III. Ehrenmitglieder

#### **§ 8 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Ordentlichen Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung, es bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

#### **§ 9 Rechte und Pflichten**

1. Ehrenmitglieder haben alle in § 8 der Satzung geregelten Rechte und Pflichten.
2. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung entfällt. Ehrenmitglieder können jedoch einen formlosen Antrag auf Stimmrecht beim Vorstand einreichen. Es besteht kein Anspruch auf Stimmrechtsvergabe.